
**„Neues Kommunales Finanzwesen“
Gemeinschaftsprojekt des Thüringer
Innenministeriums und der beiden
kommunalen Spitzenverbände**

04.10.2007

Messehalle, Erfurt

Gliederung

1. Projektaufbau
2. Projektverlauf
3. Ergebnisse der Projektgruppen
 - 3.1 Projektorganisation in den Gemeinden
 - 3.2 Rechtliche Regelungen
 - 3.3 Bewertung in der Eröffnungsbilanz und laufende Bilanzierung
 - 3.4 Produkte und Konten, Kosten und Leistungsrechnung
 - 3.5 EDV
 - 3.6 Aus- und Fortbildung
 - 3.7 Konzernrechnungslegung
 - 3.8 Weiterentwicklung der Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Projektaufbau

Projektaufbau

Projekt „Neues Kommunales Finanzwesen in Thüringen“

Auftaktveranstaltung am 17. Mai 2006 in Erfurt

Projektbeteiligte: Thüringer Innenministerium
Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Thüringischer Landkreistag

Lenkungsgruppe

Arbeitsgruppen

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Projektorganisation in den Gemeinden	Rechtliche Regelungen	Bewertung in der Eröffnungsbilanz und laufende Bilanzierung	Produkte und Konten, Kosten- und Leistungsrechnung	EDV	Aus- und Fortbildung	Rechnungslegung Gesamtabschluss	Weiterentwicklung der Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Projektbetreuung durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Erfurt

Projektverlauf

Projektverlauf

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich bei ihrer Tagung am 21. November 2003 in Jena auf die Eckdaten für ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen verständigt.

In deren Umsetzung hat das Thüringer Kabinett am 24. Januar 2006 Eckwerte für das Neue Kommunale Finanzwesen beschlossen:

1. In Thüringen ist das zeitlich unbefristete Optionsmodell vorgesehen, Gemeinden können, müssen aber nicht, auf die Doppik umstellen.
2. Stichtag, ab dem das Optionsmodell gilt: 01. Januar 2009.

Projektverlauf

Erarbeitete Entwürfe:

1. Gesetz für die Gemeindewirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gesetz über die kommunale Doppik - ThürKommDoppikG)
2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik)
3. Verwaltungsvorschrift zur Bewertung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Eröffnungsbilanz der Gemeinden (VV-Bewertung)

Projektverlauf

Erarbeitete Entwürfe:

4. Neufassung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)
5. Anpassung der ThürKO ➡ Ergänzung § 52 a ThürKO
6. Produktrahmenplan, Kontenrahmenplan
7. Diverse Leitfäden, Muster, Arbeitshilfen (z. B. Leitfaden zum Gesamtabschluss)

Projektverlauf

Mit Vertretern

- des Thüringer Innenministeriums
- der kommunalen Spitzenverbände Thüringens
- ca. 100 Mitarbeitern/-innen Thüringer Gemeinden
- Mitarbeitern des Thüringer Rechnungshofes, des Thüringer Landesverwaltungsamtes, des Thüringer Landesamtes für Statistik, des Thüringer Landesrechenzentrums sowie
- Mitarbeitern von Rechnungsprüfungsämtern, Thüringer Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie Mitarbeitern von Zweckverbänden und Eigenbetrieben

wurden Entwürfe für Rechtsvorschriften, Leitfäden und Arbeitshilfen erarbeitet und in 36 Projektgruppensitzungen und 5 Lenkungsgruppensitzungen diskutiert und abgestimmt.

Projektgruppe 1:

Projektorganisation in den Gemeinden

Projektorganisation

Die Einführung der kommunalen Doppik sollte in Form von „Doppik-Projekten“ in einzelnen, aufeinander aufbauenden Projektphasen:

1. Projektvorbereitung
2. Projektplanung
3. Projektrealisierung
4. Projektabschluss und -dokumentation

auf der Basis eines Projektkonzeptes erfolgen.

Projektorganisation

Projektkonzept

1. Organisationskonzept

mit Festlegungen zur Projektorganisation und -steuerung sowie zur Art und zur Form der Projektdokumentation

2. Ressourcenkonzept

mit Festlegungen zum Personalbedarf zur Umsetzung des Projektes

3. Fachkonzepte

mit Festlegungen, wie rechtliche Grundlagen umgesetzt werden sollen

Projektorganisation

Fachkonzepte sollten für folgende Schwerpunkte gebildet werden:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen
- Organisation des Rechnungswesens
- Festlegung der Anforderungen an die Hard- und Software
- Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung
- Ersterfassung und -bewertung des Vermögens, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten.

Projektorganisation

- Aufstellung der Eröffnungsbilanz
- Festlegung und Beschreibung von Produkten
- Aufstellung eines doppelischen Haushalts
- Haushaltsführung
- Aufstellung des Jahresabschlusses
- Aufstellung des Gesamtabchlusses

Projektorganisation

1. Phase: Projektvorbereitung

- Definition globaler Ziele und Aufgaben
- Erarbeitung einer allgemeinen Konzeption
 - ↳ Anfertigung einer Projektskizze, die die Ziele, die Rahmenbedingungen und die wesentlichen Arbeitsschritte enthält
- Erstellung eines formalen Projektantrages
 - ↳ Inhalt:
 - Projektbeschreibung
 - Projektziele
 - Projektlaufzeit
 - Projektverantwortliche
 - Projektkosten
 - Projektrisiken

Projektorganisation

2. Phase: Projektplanung

- Die Projektplanung dient der Steuerung und Optimierung des Projektablaufs:
 - ↳ zielgerichtete Führung
 - ↳ wirtschaftliche Gestaltung

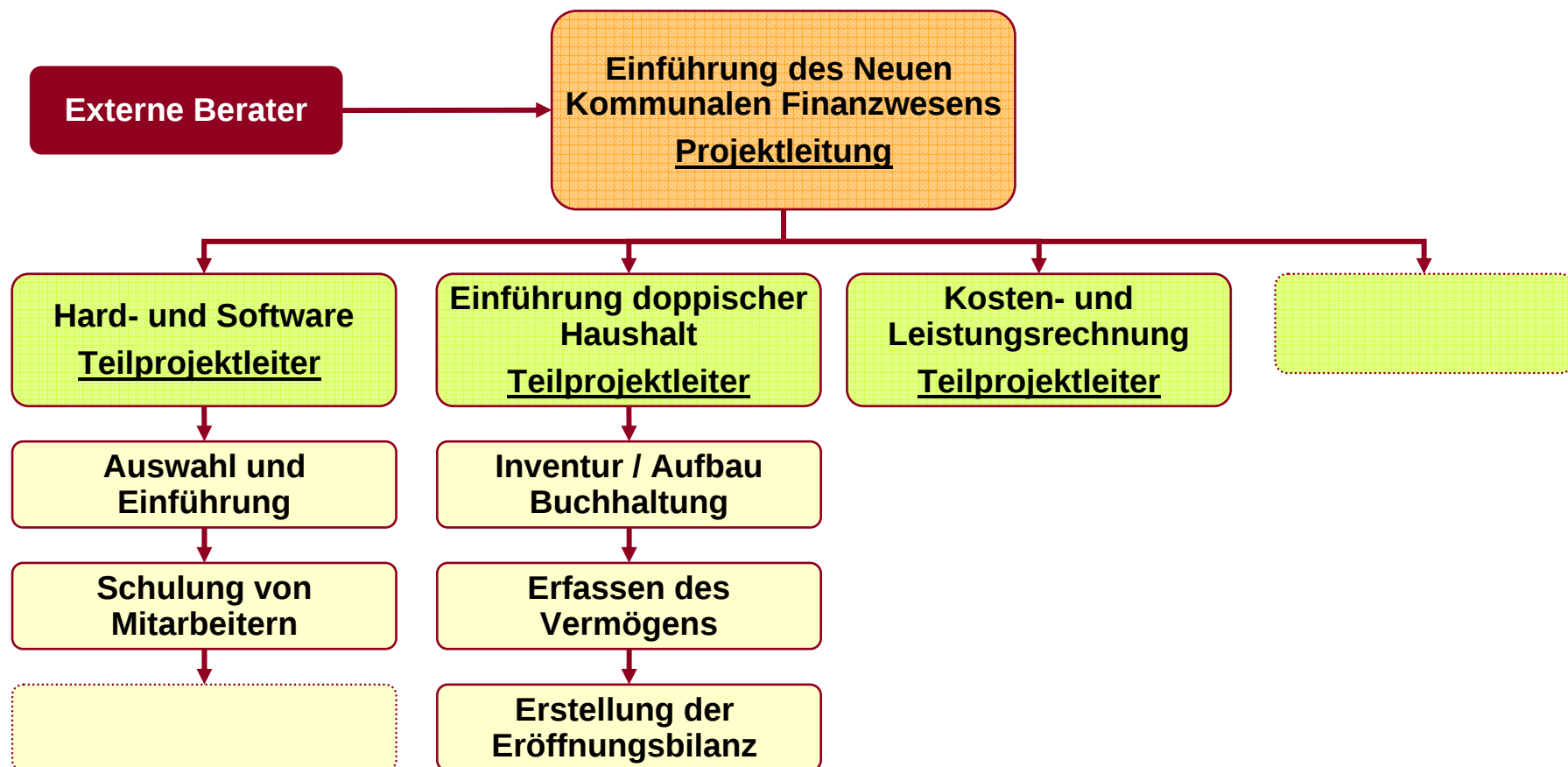
Projektorganisation

2. Phase: Projektplanung

- Erstellung eines Gesamtplans, in dem die zuvor erarbeitete Grobkonzeption konkretisiert wird.
 - ↳ dient als verbindliche Vorgabe für die Projektrealisierung
 - ↳ ist während des Projektes ggf. weiterzuentwickeln bzw. bei Änderung des Projektumfeldes anzupassen
 - ↳ besteht aus dem Projektstrukturplan zur Darstellung des Gesamtaufgabenbestands und dem Ablauf- und Zeitplan zur Festlegung einzelner Projektphasen, der Projektreihenfolge und der zeitlichen Vorgaben mit Angabe von Meilensteinen

Projektorganisation

Vereinfachtes Beispiel eines Projektstrukturplans



Projektorganisation

3. Phase: Projektrealisierung

- Bearbeitung der definierten Aufgaben und Arbeitspakete
 - Organisation der Projektgruppenarbeit und laufende Überwachung der Projektumsetzung
 - Abweichungen vom geplanten Projektverlauf sind zu analysieren; Maßnahmen, die den Projekterfolg wieder sicherstellen, sind zu erarbeiten und festzulegen.
- ↳ Berichtswesen:
- Besprechungsprotokolle
 - Projekttagebuch
 - Sachstandsberichte

Projektorganisation

4. Phase: Projektabschluss

- Projektabnahme durch Übergabe des Abschlussberichtes und der Projektdokumentation an die Verwaltungsspitze
- Nachbereitung in Form einer Analyse des Umstellungsverlaufs
- Erfassung und Regelung der aus der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzwesens entstandenen Betreuungs- und Ergänzungsarbeiten

Projektgruppe 2:

Rechtliche Regelungen

Rechtliche Regelungen

Thüringer Kommunalordnung

- § 52a :
 - grundsätzliche Anwendung der Kameralistik
 - In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.
 - Wenn die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, dann ist das „Thüringer Gesetz über die Gemeindewirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gesetz über die kommunale Doppik - ThürKommDoppikG)“ zu beachten. Die analogen §§ der ThürKO gelten für diese Gemeinden nicht.

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Umstellung in den Verwaltungsgemeinschaften
 - grundsätzlich gemeinsame, gleichzeitige Umstellung
 - Ausnahme nur dann, wenn übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden gefasst wurden
- Festlegung der Haushaltsgrundsätze
 - Zahlungsfähigkeit durch Liquiditätsplanung sicherstellen
 - Gemeinde darf sich nicht überschulden
 - Haushalt ist in Planung und in Rechnung auszugleichen

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Haushaltssicherungskonzept
 - Pflicht zur Erstellung
 - unausgeglichener Haushalt im Haushaltsjahr und
 - kein Erreichen des Haushaltsausgleichs bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums
 - Beschluss durch den Gemeinderat
 - Genehmigungspflicht
 - jährliche Fortschreibung
 - Erneuter Beschluss durch den Gemeinderat und Genehmigung erforderlich, wenn sich die Konsolidierungsmaßnahmen ändern oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraums eintritt.

ThürKommDoppikG

- Neue Regelungen zur Haushaltssatzung
 - Angaben auf der Grundlage des Ergebnisplans (Aufwendungen und Erträge)
 - Angaben auf der Grundlage des Finanzplans (Auszahlungen und Einzahlungen)
 - Angaben zur Kreditermächtigung (ohne Umschuldungen, jedoch mit zinslosen Krediten)
 - Angaben zu kreditähnlichen Rechtsgeschäften
 - Kredite zur Liquiditätssicherung
- Inhalt des Haushaltsplans
 - Erträge und Einzahlungen
 - Aufwendungen und Auszahlungen
 - Notwendige Verpflichtungsermächtigungen

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Nachtragshaushaltssatzung
 - nur dann, wenn durch die Nachtragssatzung der Haushaltsausgleich (Ergebnisplan und Finanzplan) erreicht wird oder ein Anstieg des ausgewiesenen Jahresfehlbetrags vermieden wird
 - bei im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen und damit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen
 - bei nicht veranschlagten Investitionsauszahlungen
 - Ausnahme nicht erheblich oder unabweisbar
 - Bei Anpassungen vom Stellenplan
 - Ausnahme: Änderungen des Besoldungsrechts, Aufgabenübertragungen

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Jahresabschluss
 - Erfassung von
 - Vermögen, Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz
 - Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung
 - Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung
 - Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - Aufstellungsfrist sechs Monate

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Neuordnung der Rechnungsprüfung
 - Einrichtung und Organisation der Rechnungsprüfungsämter
 - Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter
 - Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, die den Bürgermeister vertreten haben
 - Offenlegung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Übergangsbestimmungen
 - Umstellung auf die Doppik frühestens zum 01.01.2009
 - danach jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres
 - Erstellung einer Eröffnungsbilanz und eines Anhangs sowie einer Anlagen-, einer Forderungs- und einer Verbindlichkeitenübersicht
 - Eröffnungsbilanz und Anhang sollten so zeitig erstellt werden, dass sie vom Gemeinderat bis zum Ende des Haushaltsjahres festgestellt werden können
 - Korrekturmöglichkeit letztmals im vierten Jahr nach der Erstellung des ersten doppelischen Jahresabschlusses
 - keine Pflicht zur Gegenüberstellung kameraler Vorjahresdaten
 - Gesamtabschluss ist spätestens für das dritte Haushaltsjahr zu erstellen, in dem auf die Doppik umgestellt wurde.

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Bestandteile des Haushaltsplans
 - Ergebnisplan
 - Aufwendungen und Erträge
 - Einstellungen und Entnahmen aus den Rücklagen
 - Finanzplan
 - laufende Ein- und Auszahlungen
 - Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
 - Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
 - Teilpläne
 - Teilergebnisplan
 - Teilfinanzplan
 - Stellenplan

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Teilpläne
 - Gliederung produktorientiert institutionell oder funktional
 - Tiefe der Gliederung nach den Bedürfnissen der Gemeinde
 - Teilpläne bilden die Bewirtschaftungseinheit
 - Interne Leistungsbeziehungen sind gesondert darzustellen
 - Investitionsplan ist in die Teilfinanzpläne integriert
 - Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt in den Teilplänen

ThürGemHV-Doppik

- Verpflichtung zur Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung für alle Bereiche der Verwaltung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen
- gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und der entsprechenden Auszahlungen innerhalb eines Teilplans, soweit durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist
- weitergehende gegenseitige Deckungsfähigkeit kann bei sachlichem Zusammenhang durch Haushaltsvermerk erklärt werden
- Investitionsauszahlungen innerhalb eines Teilfinanzplans können durch Haushaltsvermerk für ein- oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden
- Laufende Auszahlungen können zugunsten von Investitionsauszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt werden

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Haushaltsausgleich
 - in Planung und in Rechnung unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren
 - im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung
 - im Finanzplan und in der Finanzrechnung
- Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen
- Bildung von Rücklagen / Entnahmen aus Rücklagen
 - bei unentgeltlicher Vermögensübertragung aufgrund von Rechtsvorschriften
 - bei sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen
 - bei der zweckgebundenen Verwendung von Überschüssen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Regelungen zur Buchführung und Festlegung von Standards zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
 - Verweis auf Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
 - zwingende Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans, soweit dieser verbindlich vorgegeben ist
 - Verpflichtung zur Erstellung von Dienstanweisungen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten
- Aufbewahrung von Unterlagen und Aufbewahrungsfristen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Inventur, Inventar, Inventur- und Bewertungsvereinfachungsverfahren
 - weitgehende Übernahme der handelsrechtlichen Vorschriften
 - Sonderregelung für bereits aus Lagern abgegebene Vorräte, die für den eigenen Verbrauch bestimmt sind
 - Sonderregelung für den Ansatz eines Festwertes für stehendes Holzvermögen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Wertansätze der Vermögensgegenstände
 - Bewertung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - Abweichung vom Handelsrecht hinsichtlich der Einbeziehungsrechte bei den Herstellungskosten
 - Bauzeitinsen können in die Herstellungskosten einbezogen werden
 - planmäßige Abschreibung bei abnutzbarem Anlagevermögen
 - grundsätzlich linear
 - ausnahmsweise bei besserer Berücksichtigung des Nutzungsverlaufs
 - geometrisch-degressiv
 - Leistungsabschreibung

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- außerplanmäßige Abschreibungen bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung
- außerplanmäßige Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, um dies mit dem Wert am Bilanzstichtag anzusetzen, sofern dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt
- Wertaufholungsgebot, wenn die Gründe für die außerplanmäßigen Abschreibungen weggefallen sind
- Forderungsbewertung
 - grundsätzlich mit dem Nominalwert
 - Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen
 - Abzinsung von unverzinslichen Forderungen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Bewertung von Verbindlichkeiten
 - grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag
 - Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten bei Betrieben gewerblicher Art im Kernhaushalt
- Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen
 - Pensionsrückstellungen nach dem „Münchener Ansatz“
 - Rückstellungen sind abschließend aufgezählt
 - grundsätzlich keine Aufwandsrückstellungen bis auf Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Bilanzierung und Bewertung von geleisteten und erhaltenen Zuwendungen sowie von Beiträgen und ähnlichen Entgelten
 - Geleistete Zuwendungen sind nur dann als Investitionsförderungsmaßnahmen aktivierungsfähig, wenn sie mit einer Gegenleistungsverpflichtung oder einer Zweckbindung verbunden sind.
 - erhaltene Zuwendungen sowie Beiträge und ähnliche Entgelte sind in passiven Sonderposten auszuweisen, keine Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
 - Bildung eines Sonderpostens für künftige Umlageverpflichtungen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Jahresabschluss
 - Bestandteile
 - Ergebnisrechnung
 - Finanzrechnung
 - Teilrechnungen
 - Bilanz
 - Anhang
 - Anlagen
 - Rechenschaftsbericht
 - Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeitenübersicht
 - fortgeltende Haushaltsermächtigungen

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Zweck des Jahresabschlusses
 - Darstellung des Rechnungsergebnisses
 - Vergleich mit den Planansätzen des Haushaltsjahres
 - Vergleich mit den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres
 - im Teilfinanzhaushalt kein Vergleich mit den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres
 - Abweichungsanalyse im Anhang
- Anhang
 - Darstellung von Sachverhalten, die sich nicht in den Rechnungsergebnissen niederschlagen, die aber für die Beurteilung der Lage der Gemeinde von Bedeutung sind

Rechtliche Regelungen

ThürGemHV-Doppik

- Rechenschaftsbericht
 - Darstellung der wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses
 - Rechenschaftslegung über die Haushaltswirtschaft
 - Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
 - Vorgänge, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind

Projektgruppe 3:

Bewertung in der Eröffnungsbilanz und laufende Bilanzierung

Ersterfassung und -bewertung

- Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
Erfassung sämtlicher
 - Vermögensgegenstände
 - Sonderposten
 - Rückstellungen
 - Verbindlichkeiten
- Zur Erstellung des Anhangs
Erfassung sämtlicher
 - Haftungsverhältnisse
 - kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
 - sonstiger Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können

Ersterfassung und -bewertung

- Erstellung einer Inventurrichtlinie zur
 - ordnungsgemäßen
 - einheitlichen
 - vollständigen

Vermögenserfassung und Bewertung

- Inventurrichtlinie ist vom Bürgermeister zu erlassen
- Vorschläge des Projekts sind an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen
- Inventurrichtlinie ist durch Inventuranweisungen zu ergänzen, die für jede Gruppe von Vermögensgegenständen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zu erstellen sind.

Ersterfassung und -bewertung

- Erstbewertung des Vermögens
 - Bewertung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen für die bisherige Nutzung (zwingend für die Neuzugänge ab dem 01.01.2005)
 - Ansatz von Vergleichswerten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand oder gar nicht mehr ermittelt werden können
 - Ansatz von Erfahrungswerten, wenn keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten und keine Vergleichswerte bekannt sind
 - kein Ansatz von möglichen Veräußerungswerten
 - keine unterschiedliche Bewertung von veräußerbarem Vermögen und verwaltungsnotwendigem Vermögen

Ersterfassung und -bewertung

- grundsätzliche Neubestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer der langlebigen abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Bewertungswahlrecht für alle abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 3.000,00 Euro netto, Ansatz eines Erinnerungswerts von 1,00 Euro
- grundsätzliche Rückindizierung der Werte auf den Anschaffungszeitpunkt
- keine Bilanzierung von Sachgesamtheiten, jedoch Möglichkeit zur
 - Gruppenbewertung
 - Festbewertung
- Bilanzierung von wirtschaftlichem Eigentum, auch wenn die Gemeinde keine rechtliche Eigentümerin ist

Ersterfassung und -bewertung

- Beispiele für den Ansatz von Erfahrungswerten
 - Gebäude und sonstige Bauten
Gebäudesachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien 2006 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) auf der Grundlage der Normalherstellungskosten 2000
 - Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Bodenrichtwert der entsprechenden bzw. angrenzenden Bodenrichtwertzone
Sonderbestimmungen u. a. für die Bewertung von Friedhöfen, Kleingartenanlagen, Wasserflächen, Wald und Forsten (Pauschalsatz von 0,16 Euro je m²)
Berücksichtigung von Abschlägen für unentgeltlich eingeräumte Rechte

Ersterfassung und -bewertung

- stehendes Holzvorratsvermögen
- Ansatz eines Festwertes aufgrund der Bestandsermittlung im Forsteinrichtungswerk unter Berücksichtigung u. a. des Abtriebswertes und der Kulturkosten
- pauschale Bewertung mit festen m²-Sätzen, wenn kein verlässliches Forsteinrichtungswerk vorliegt
- Straßen, Wege und Plätze
Ansatz von gemeindebezogenen Vergleichswerten bei der Festlegung der Herstellungskosten
Festlegung der Restnutzungsdauer auf der Grundlage einer visuellen Einschätzung des Straßenzustands
- ingenieurtechnische Bauwerke
- Pauschalsätze für die verschiedenen Bauwerke

Ersterfassung und -bewertung

- Denkmäler
wenn Gebäude, dann, wie diese bewerten
ggf. Erinnerungswert von 1,00 Euro
- Kunstgegenstände, historische Medien
50 % des Versicherungswertes
auf der Grundlage von vorhandenen Bewertungsgutachten
ggf. Erinnerungswert von 1,00 Euro
- Bäume in Alleen und Parks
ggf. Erinnerungswert von 1,00 Euro oder Verzicht auf die
Erfassung und Bewertung

Ersterfassung und -bewertung

- Sondervermögen mit Sonderrechnung mit dem anteiligen Eigenkapital, bei Folgebewertungen Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode
- Zweckverbände mit dem anteiligen Eigenkapital, bei Folgebewertungen keine Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode
- Sparkassen
nur Ansatz der geleisteten Einlagen in das Dotationskapital
- an der Börse gehandelte Anteile
Tiefstkurs der letzten 12 Wochen vor dem Bewertungsstichtag
ggf. mit dem anteiligen Eigenkapital

Ersterfassung und -bewertung

- Erfassung und Bewertung von Sonderposten zum Anlagevermögen (erhaltene Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, Sachgeschenke)
 - keine Absetzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - gesonderter Ausweis auf der Passivseite
 - Bewertung mit den Zuführungsbeträgen
 - pauschale Ermittlung, wenn die Zuführungsbeträge nicht mehr mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind (durchschnittlicher Zuwendungssatz)
 - objektbezogene Zuordnung der Sonderposten
 - Auflösung erfolgt analog der Abschreibungen der damit finanzierten Vermögensgegenstände

Überleitungsrechnung

- Übergang der kameralen Rechnungslegung zu der doppelten Rechnungslegung
 - stichtagsgerechter Kassenabschluss zum Bilanzstichtag
 - keine Bildung von Haushaltsausgaberesten im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung
 - keine Bildung von Haushaltseinnahmeresten im letzten Jahr mit einer kameralen Rechnungslegung
 - Übergangsvorschriften, damit alle Geschäftsvorfälle einmal aber auch nur einmal im Rechnungswesen der Gemeinde erfasst werden (Problem u. a. Verursachung einer Zahlung im alten Jahr, Fälligkeit im neuen Jahr)
 - Erlass einer Verwaltungsvorschrift, die die Behandlung der kritischen Fälle landeseinheitlich löst

Sozial- und Jugendämter im doppischen Rechnungswesen

Erarbeitung einer Praxishilfe, die in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern einer Kreisverwaltung erstellt wurde

- Darstellung der Sachverhalte und deren Behandlung im Haushalt und dem doppischen Rechnungswesen
- Es ist festzustellen, dass sämtliche im Sozialamt ausgereichten Darlehen als Forderungen in der Eröffnungsbilanz auszuweisen und zu bewerten sind.

Projektgruppe 4:

Produkte und Konten, Kosten- und Leistungsrechnung

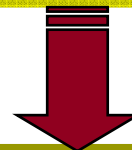
Produktrahmenplan

Produktrahmenplan

Einführung des
Neuen Kommunalen Finanzwesens



Ablösung der Inputorientierung,
d. h. der Konzentration auf die
zur Verfügung stehenden Mittel



durch die Outputorientierung,
d. h. kommunale Leistungen und Produkte stehen im Mittelpunkt
und ihre Ergebnisse werden mit dem im Zusammenhang
stehenden Ressourcenverbrauch transparent dargestellt

Produktrahmenplan

- **Produkt** = Leistung oder Gruppe von Leistungen, für die innerhalb der Verwaltung (durch andere Organisationseinheiten) oder außerhalb der Verwaltung (durch den Bürger) eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt zu entrichten ist.
- **Leistungen** = konkrete Arbeitsergebnisse der Verwaltung, die zu den Produkten zusammengefasst werden, z. B.:

Produkt

Öffentlichkeitsarbeit

Aus- und Fortbildung

Leistungen

amtliche Bekanntmachungen, Aushänge etc.

Ausbildung von Auszubildenden und Beamtenanwärtern, Organisation der allgemeinen Fortbildung etc.

Produktrahmenplan

Aufgaben der Gemeinde:

- Bestimmung von Produkten
- Definition und eindeutige Abgrenzung der Produkte untereinander durch Produktbeschreibungen
 - ↳ Inhalt u. a.:
 - Produktbezeichnung
 - Zuordnung im Produktrahmenplan
 - Produktverantwortlicher
 - Produktziele (qualitative und quantitative),
 - Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung

Produktrahmenplan

Aufgaben der Gemeinde:

- Systematische Darstellung der kommunalen Produkte im Produktplan der Gemeinde
 - ↪ Dieser ist aus dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan abzuleiten, d. h. die Zuordnung der Produkte zu Produktgruppen, von Produktgruppen zu Produktbereichen und von Produktbereichen zu Haupt-Produktbereichen ist durch den landeseinheitlichen Produktrahmenplan zwingend vorgeschrieben.

Produktrahmenplan

Statistik

Bei der Erstellung des Produktrahmenplanes wurden durch das Anfügen der Spalten:

- Produktnummer des Statistischen Bundesamtes
- Asylbewerberleistungsstatistik und
- Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

alle zur Zeit bekannten Erfordernisse für die Generierung der statistischen Daten berücksichtigt.

Durch Hinterlegung der finanzstatistischen Merkmale bei den Leistungen, Produkten und Produktgruppen - insbesondere im Haupt-Produktbereich „Soziales und Jugend“ - wird sichergestellt, dass alle zu einer bestimmten statistischen Position gehörenden Angaben zugeordnet bzw. zusammengeführt werden können.

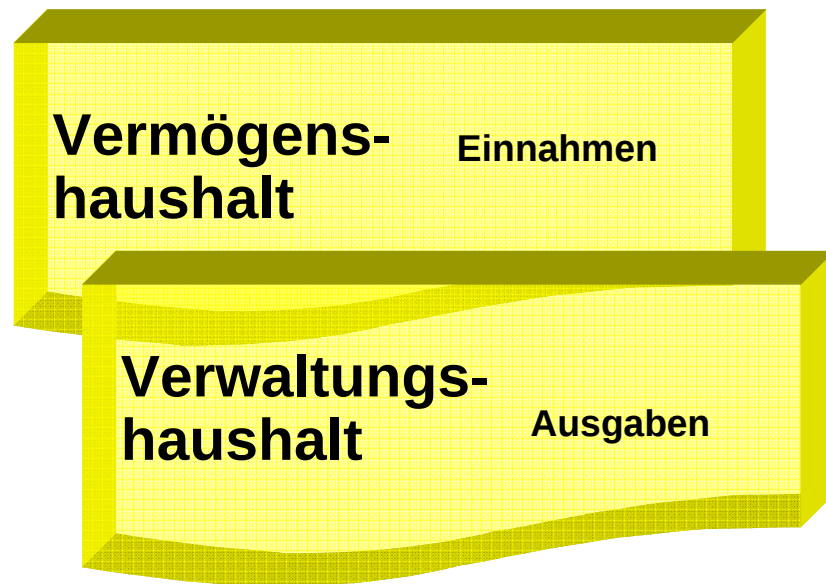
Produktrahmenplan

Auszug aus dem Produktrahmenplan:

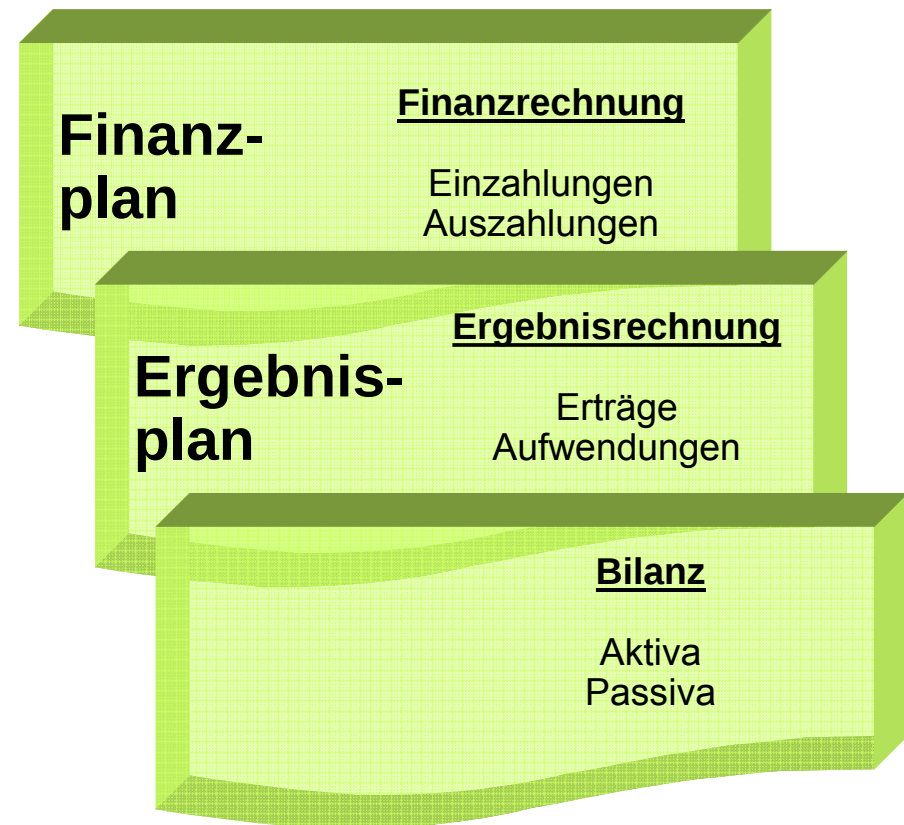
Produktrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften										
Haupt-Produktbereich						bisherige HH- Systematik	Produkt- nummer Statistisches Bundesamt	Asyl- bewerber- leistungs- statistik (Produkt- gruppe 313)	Statistik der Kinder- und Jugendhilfe (Produktbereich 36)	
Produktbereich									Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen
Produktgruppe										
Produkt										
Leistung										
Bezeichnung										
verbindlich		Empfehlung								
3					Soziales und Jugend	4	3			
	31				Soziale Hilfen nach SGB und AsylbLG	41 / 42 / 43 / aus 40 / 48	31			
		311			Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	41	311			
		312			Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)	405 / 482	312			
		313			Hilfen für Asylbewerber (Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes)	42	313			
		3130			Hilfen für Asylbewerber					
		3131			Hilfen für Asylbewerber					
			31311		Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)	420		10		
			313111		Hilfe zum Lebensunterhalt			11		
			313112		Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII			12		
			31312		Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)	421		20		
			313121		Grundleistungen in Form von Sachleistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG)	4211		21		
			313122		Grundleistungen in Form von Wertgutscheinen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 AsylbLG)	4212		22		
			313123		Grundleistungen in Form von Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG)	4213		23		
			313124		Grundleistungen in Form von Geldleistungen für den Lebensunterhalt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz AsylbLG)	4214		24		
			31313		Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt (§ 4 AsylbLG)	422		30		
			31314		Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG)	423		40		
			31315		Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)	424		50		
			313151		Sonstige Leistungen in Form von Sachleistungen	4241		51		
			313152		Sonstige Leistungen in Form von Geldleistungen	4242		52		
		314			Nicht besetzt					

Exkurs Unterschiede Kameralistik / Doppik

kamerales System

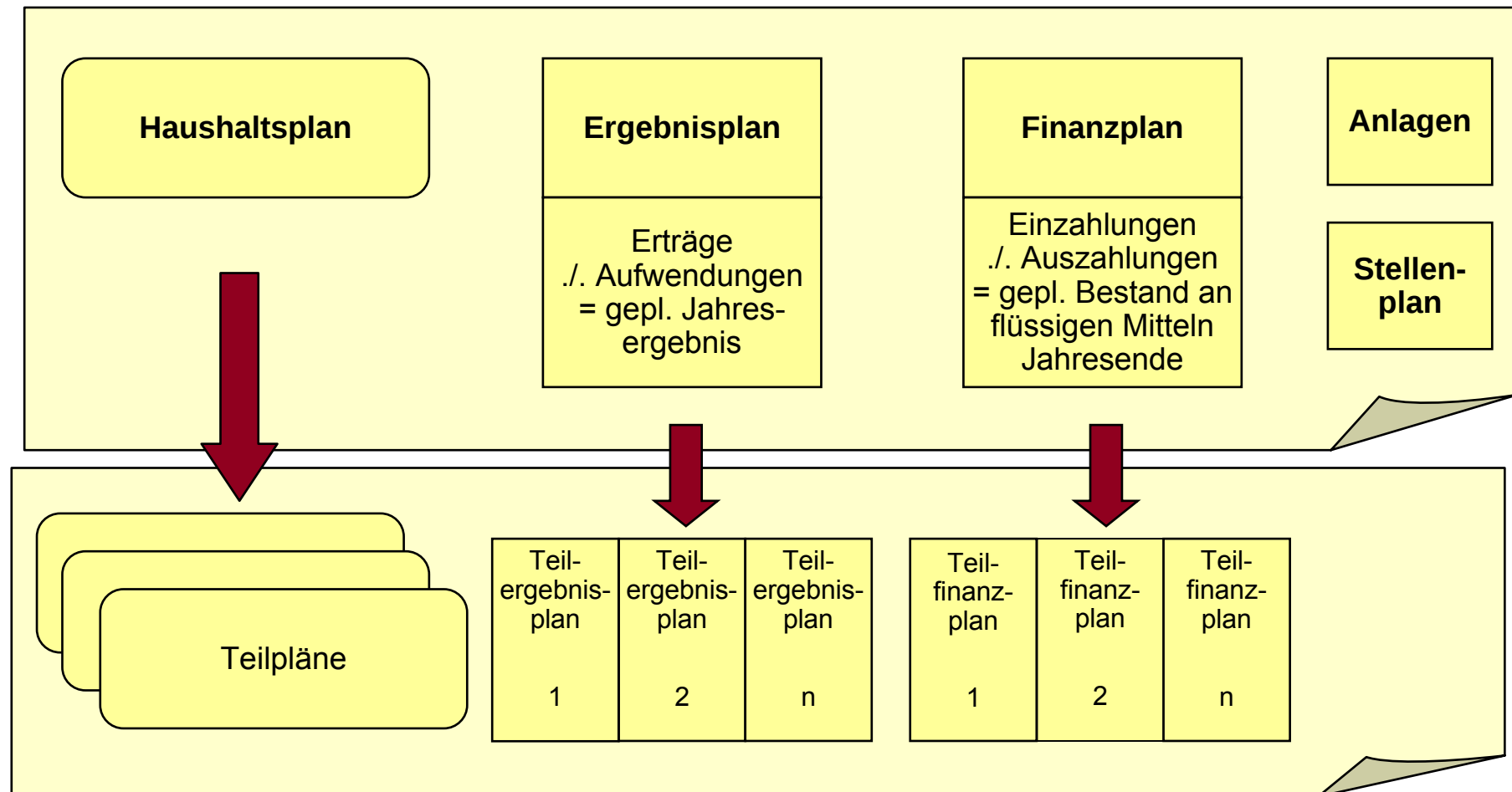


doppisches System



Exkurs Unterschiede Kameralistik / Doppik

Zwei-Komponenten-Planung und Haushaltsgliederung



Kontenrahmenplan

Kontenrahmenplan

- Jede Gemeinde muss einen an ihren Bedürfnissen ausgerichteten Kontenplan erstellen.
- Der Kontenplan bildet die Grundlage für die geordnete Erfassung der einzelnen Geschäftsvorfälle im Rechnungswesen der Gemeinde.
- Da das Rechnungswesen der Gemeinde Daten für einen interkommunalen Vergleich sowie für statistische Zwecke zur Verfügung stellen soll, ist der Kontenplan der Gemeinde unter Beachtung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes zu erarbeiten.

Kontenrahmenplan

- Der Kontenrahmenplan ist nach dem Abschlussgliederungsprinzip aufgebaut. Die Reihenfolge und die Bezeichnung der Kontenklassen entspricht grundsätzlich den in der Bilanz, der Ergebnisrechnung sowie der Finanzrechnung auszuweisenden Posten.
 - ↳ Bilanz = Kontenklassen 0 bis 3
 - ↳ Ergebnisrechnung = Kontenklassen 4 und 5
 - ↳ Finanzrechnung = Kontenklassen 6 und 7
- Die Kontenklassen 8 und 9 sollten den Konten, die für die Kosten- und Leistungsrechnung bzw. für Konten, die für Eröffnungs- und Abschlussbuchungen benötigt werden, vorbehalten sein.

Kontenrahmenplan

Statistik

Zur sachgerechten Erfüllung der statistischen Anforderungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesamt für Statistik eine landeseinheitliche Überleitung entwickelt, die als zusätzliche Spalte „Kontonummer Statistisches Bundesamt“ den Kontenrahmenplan ergänzt.

Zusätzliche Spalten „Statistik Finanzvermögen“ und „Statistik über die Verschuldung“ dienen der Zuordnung zu diesen Statistiken.

Kontenrahmenplan

Hierarchie des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans:

1 Kontenklasse

11 Kontengruppe

111 Kontenart



verbindlich

1111 Konto

11111 Unterkonto



zur Anwendung
empfohlen

Kontenrahmenplan

Auszug aus dem landeseinheitlichen Kontenrahmenplan:

Kontenrahmenplan / Kontenklasse 1 (ohne C + D)									
Kontenklasse						Bilanz- Position Aktivseite (A) Passivseite (B)	Bereichsabgrenzung	Konto- Nummer Stat. BA	Statistik Finanzver- mögen
	Kontengruppe								
		Kontenart							
			Konto						
				Unterkonto					
verbindlich		Empfehlung		Bezeichnung					
1					Finanzanlagen, Umlaufvermögen, Ausgleichsposten für latente Steuern und aktive Rechnungsabgrenzung				
	10				Anteile und Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
		101			Anteile an verbundenen Unternehmen	A 2.3.1	-		
			1011		Börsennotierte Anteile	A 2.3.1	-	1012	4009
			1012		Nichtbörsennotierte Anteile	A 2.3.1	-	1013	4019
			1019		Sonstige Anteilsrechte	A 2.3.1	-	1014	4029
		102			Ausleihungen an verbundene Unternehmen	A 2.3.2	C	1315	3119
			1021		Börsennotierte Gesellschaften	A 2.3.2			
			1022		Nicht börsennotierte Gesellschaften	A 2.3.2			
			1029		Sonstige	A 2.3.2			

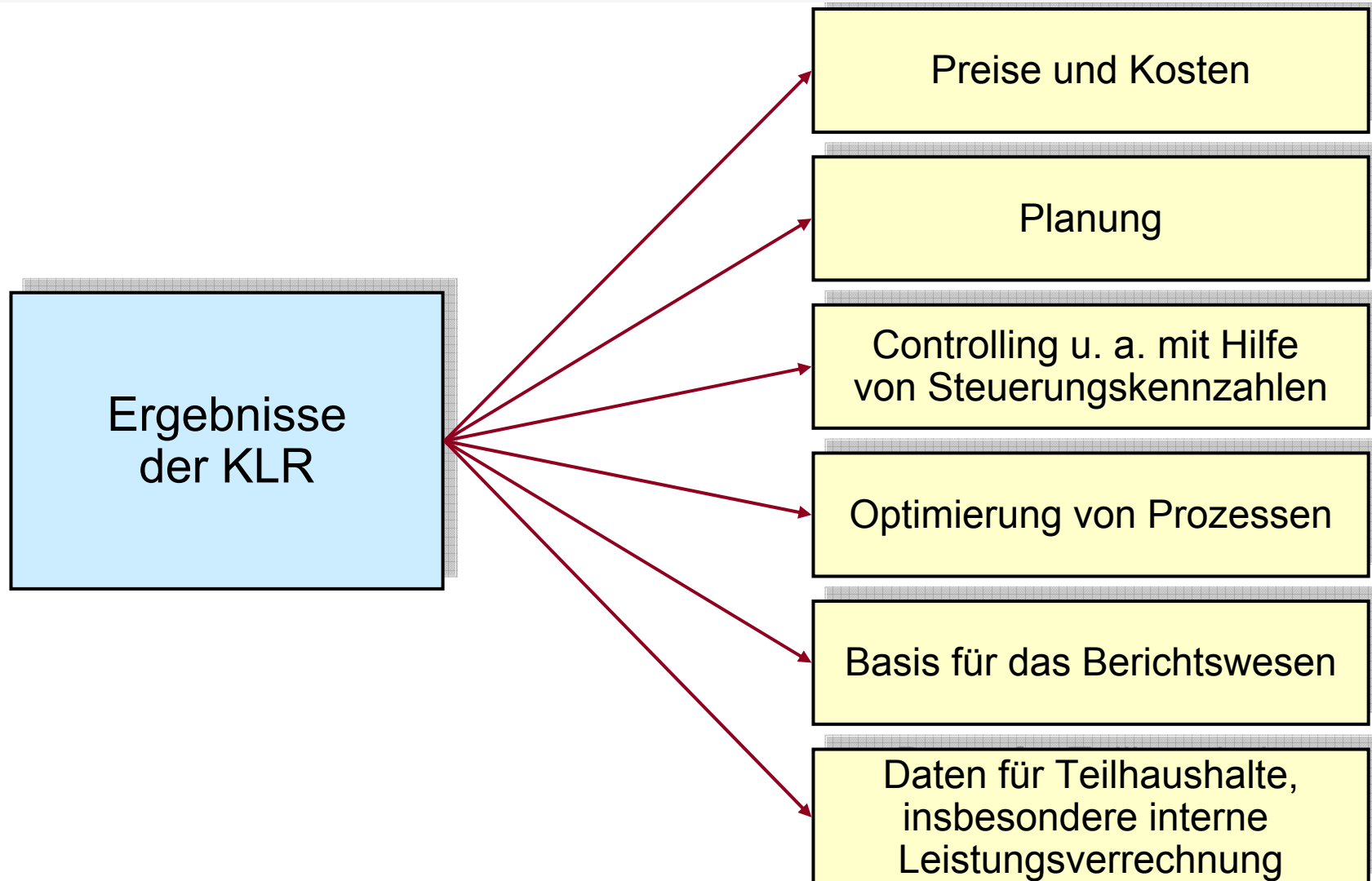
Kosten- und Leistungsrechnung

Kosten- und Leistungsrechnung

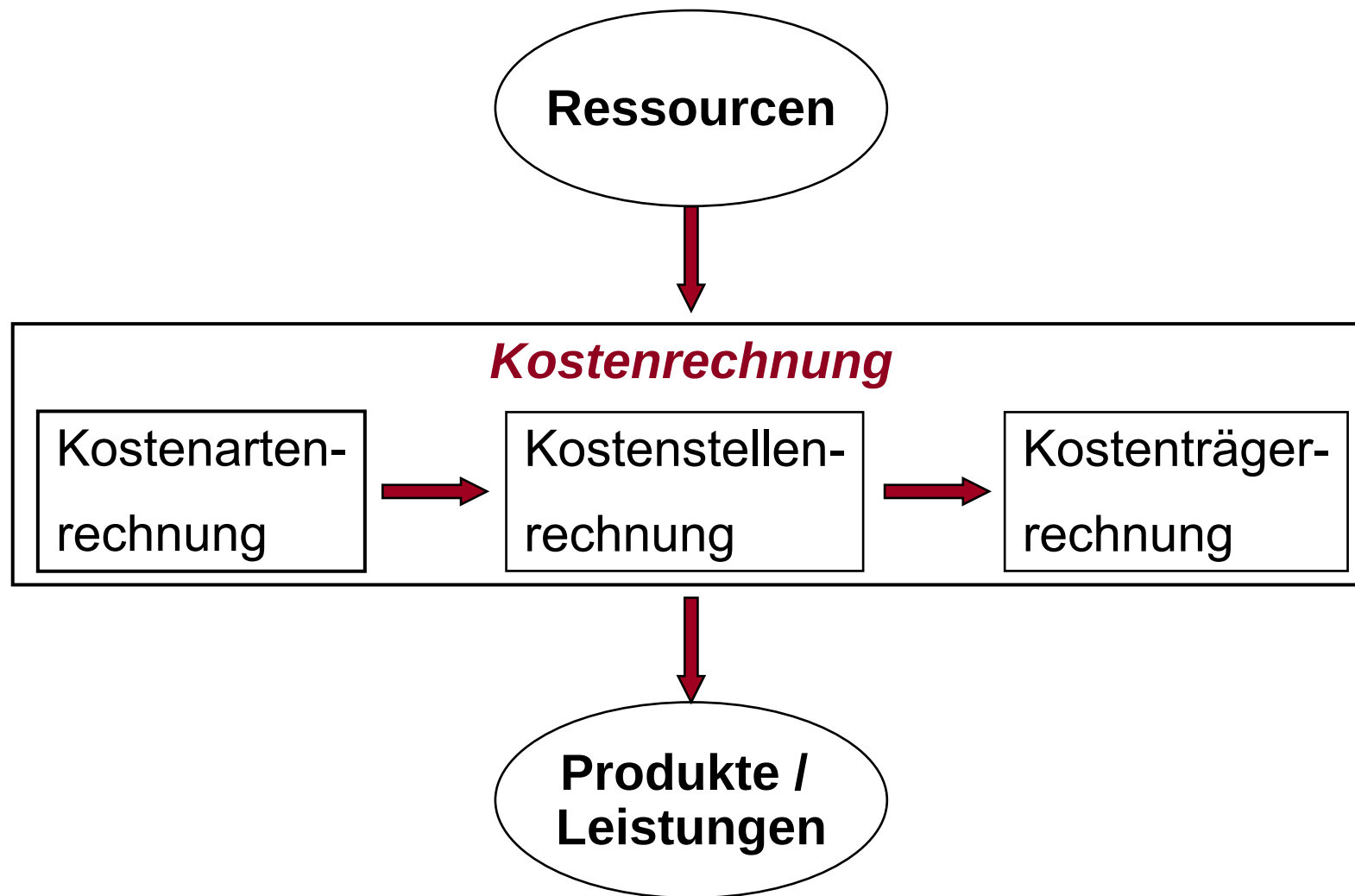
Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung

- Ermittlung des Verhältnisses zwischen
 - den Ergebnissen der Leistungserstellung und
 - dem dafür notwendigen Mitteleinsatz
- zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit des Leistungsprozesses
- Schaffung von belastbaren Unterlagen für die Planung und Steuerung in den Gemeinden.

Kosten- und Leistungsrechnung



Kosten- und Leistungsrechnung



Kosten- und Leistungsrechnung

Kostenartenrechnung (1. Stufe):

- gibt Informationen, für welche Ressourcen Kosten entstehen

Mindestunterscheidung:

- Personalkosten
- Sach- und Dienstleistungskosten
- kalkulatorische Kosten

- Kostenarten sind unter Anwendung einer Überleitungsrechnung aus den Aufwendungen der Kontenklasse 5 abzuleiten.
 - neutrale Aufwendungen abziehen
 - kalkulatorische Kosten hinzurechnen
 - Abgrenzung kann permanent oder in zeitlichen Abständen erfolgen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Kostenstellenrechnung (2. Stufe):

- gibt Informationen, wo die Kosten entstehen
=> Gliederung nach funktionalen, räumlichen, organisatorischen oder abrechnungstechnischen Kriterien
- dient der Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen
=> Einzelkosten und Gemeinkosten werden verursachungsgerecht den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet
- Für jede Kostenstelle ist ein Kostenstellenverantwortlicher zu bestimmen.
- Zur geordneten Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstellen ist ein Betriebsabrechnungsbogen aufzustellen.
- Es ist eine innerbetriebliche Leistungsverrechnung durchzuführen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Kostenstellenrechnung (2. Stufe): Bsp. Betriebsabrechnungsbogen

	Hilfskostenstellen		Hauptkostenstellen			
	Hilfskosten- stelle 1	Hilfskosten- stelle 2	Hauptkosten- stelle 1	Hauptkosten- stelle 2	Hauptkosten- stelle 3	Hauptkosten- stelle 4
Einzelkosten (informativ)						
Primäre Gemeinkosten						
Σ der primären Gemeinkosten	Σ	Σ	Σ	Σ	Σ	Σ
Innerbetriebliche Leistungsver- rechnung						
	0	0	Σ	Σ	Σ	Σ

Kosten- und Leistungsrechnung

Kostenträgerrechnung (3. Stufe):

- dient der Zurechnung der Kosten auf Kostenträger
 - Kostenträger mindestens auf Ebene der Produkte
 - Empfehlung: Kostenträger auf Ebene der Leistungen.
- Einzelkosten sind direkt zuzurechnen.
- Gemeinkosten sind über geeignete Verrechnungsverfahren (Bezugsgrößen / Umlageschlüssel) zuzurechnen.
- Die Kostenträgerrechnung ist als Vollkostenrechnung durchzuführen.

Projektgruppe 5:

Erstellung eines IT-Anforderungsprofils

IT-Anforderungsprofil

Aufgabe der Projektgruppe:

- Darstellung der Ansprüche des neuen kommunalen Finanzwesens an die Hard- und Software in einem IT-Anforderungsprofil
- keine Beurteilung der am Markt verfügbaren Hard- und Software
- Umsetzung des Anforderungsprofils in den Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten

Rechtliche Grundlagen

- § 19 KommDoppikG
 - Programmprüfung durch die Gemeinde
 - Freigabe durch den Bürgermeister

IT-Anforderungsprofil

Inhalte des Anforderungsprofils

- Allgemeine Anforderungen
 - Kontaktaufnahme mit Referenzgemeinden, die die Software bereits einsetzen
 - Sicherstellung, dass das Thüringer Landesrecht in der jeweils aktuellen Fassung beachtet wird
 - Einrichtung eines voll funktionsfähigen Testmandanten u.a. zur
 - Abbildung der Geschäftsvorfälle
 - Überprüfung der Schnittstellen
 - Erstellung der Auswertungen
 - Zertifizierung oder Testierung der Programme durch eine unabhängige Stelle

IT-Anforderungsprofil

- Technische Anforderungen / Datenzugriff
 - Kompatibilität der neuen Software mit der vorhandenen Systemarchitektur und der Datenbankstruktur
 - Bemessung der Netzwerklast
 - Fernwartung und damit verbundene Sicherheitsrisiken
- Systemverwaltung / Basisfunktionen
 - Beachtung der rechtlichen Eigenständigkeit der einzelnen Mandanten (Problem bei Verwaltungsgemeinschaften)
 - Möglichkeit der Beschränkung der Zugriffsberechtigungen
 - automatischer Passwortwechsel
 - Ordnung der Ablagesysteme bei Archivierungssystemen

IT-Anforderungsprofil

Vertragliche Rahmenbedingungen

- Beachtung der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik“ des Kooperationsausschusses Datenverarbeitung Bund / Länder / Kommunalen Bereich
- Sicherung von Gewährleistungsansprüchen
- technische Dokumentation in deutscher Sprache
- Organisation der Aufbewahrung des Quellcodes
- Verfügbarkeit der Programme

Fachspezifische Softwareanforderungen

- herkömmliche Buchungsprogramme, die in der Privatwirtschaft verwendet werden, genügen den Anforderungen nicht
- Berücksichtigung des Drei-Komponenten-Systems
- Einbindung der Veranlagungsprogramme
- bestands- und ergebnisabhängige Bescheiderstellung
- Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten ggf. auf Bürgerkonten
- Einbindung der Anlagenbuchhaltung
- Auftragsverwaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Haushaltsplanerstellung
- Haushaltsüberwachung
- Auswertungen für die Statistik

Projektgruppe 6:

Aus- und Fortbildung

Aus- und Fortbildung

- Mitarbeiterqualifizierung ist ein wesentliches Kriterium für die Akzeptanz der Reform des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.
- Nur wenn die Ziele und die geänderten Arbeitsabläufe verstanden und die Potenziale gegenüber dem bisherigen System erkannt werden, werden Neuerungen akzeptiert.
- Ziel der Schulungen muss es sein, den Mitarbeitern/-innen das Wissen zu vermitteln, das ihnen künftig die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung ihrer Aufgaben ermöglicht.

Aus- und Fortbildung

- Art und Umfang der Mitarbeiterqualifizierung werden von der Größe und der Struktur der jeweiligen Verwaltung unter Berücksichtigung des Potenzials des eingesetzten Personals und der mit der Schulung verbundenen Zielstellung bestimmt.
- Da Kenntnisse zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen nicht von allen Mitarbeitern/-innen in gleichem Maße benötigt werden, wurden von der Projektgruppe Zielgruppen ermittelt und deren Lernbedarfe hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs bestimmt.

Aus- und Fortbildung

Zielgruppen:

- die Verwaltungsspitze und die politischen Entscheidungsträger
- die Projektleitungen
- die Fachkräfte in den Organisationseinheiten „Gemeindekasse“ und „Kassenbuchhaltung“
- die Mitarbeiter/-innen der Rechnungsprüfungsämter
- die Mitarbeiter/-innen der Rechtsaufsichtsbehörde

Aus- und Fortbildung

Fortbildungsinhalte /Themenkomplexe:

- Grundzüge betriebswirtschaftlichen Denkens in der Verwaltung
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Bilanzierung in einem kommunalen doppelischen Rechnungswesen
- Haushaltsbewirtschaftung
- Produktbildung
- Doppelische Buchführung im Neuen Kommunalen Finanzwesen

Aus- und Fortbildung

- Besonderheiten der kommunalen Eröffnungsbilanz
- Kosten- und Leistungsrechnung in der Gemeinde
- Kommunaler Gesamtabschluss
- Grundlagen der Jahresabschlussprüfung
- Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses
- Dokumentation und Berichterstattung über die Abschlussprüfung, Qualitätssicherung
- Jahresabschlussanalyse

Projektgruppe 7:

Konzernrechnungslegung

Zweck des Gesamtabchlusses

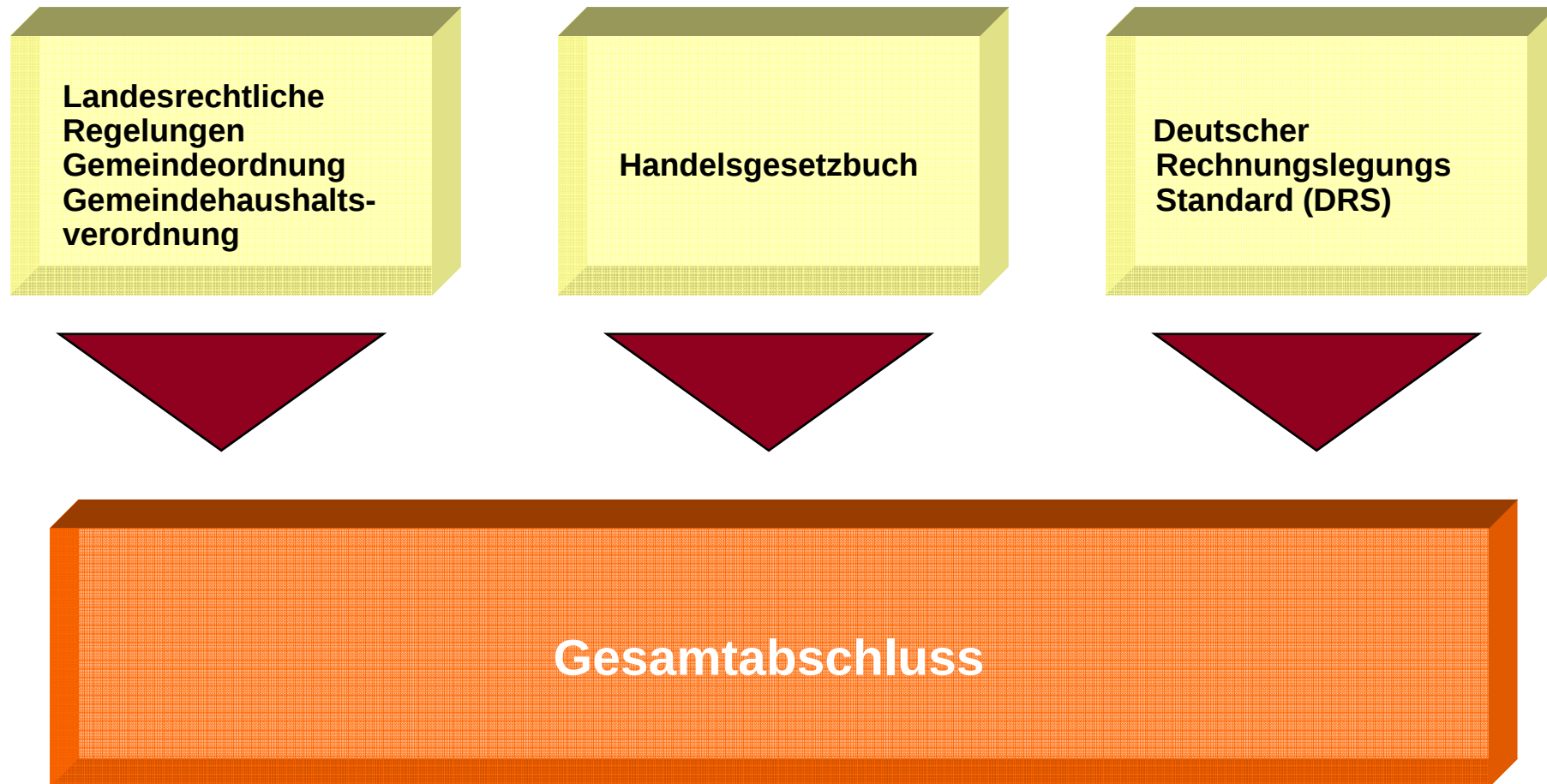
- Der Gesamtabschluss soll den Einzelabschluss nicht ersetzen, sondern stellt ein zusätzliches Informationsinstrument dar.
- Der Gesamtabschluss ist keine Ausschüttungsgrundlage oder Steuerbemessungsgrundlage.
- Er ist keine Grundlage für Gläubigeransprüche, da der Gesamtabschluss keine Rechtsperson repräsentiert.

Zweck des Gesamtabchlusses

Ziele der öffentlichen Konzernrechnungslegung:

- die Verbesserung der Steuerung von Kernverwaltung und Beteiligungen durch den Rat und die Verwaltungsführung
- Informationsfunktion für den Rat, die Verwaltung, die Bürger, die Banken und die interessierte Öffentlichkeit
- Gesamtüberblick über die Gemeinde und die vollzukonsolidierenden Tochterorganisationen
- Auskunft über das Gesamtvermögen des kommunalen Konzerns
- Gesamtüberblick über die Ertragslage der Gemeinde als Ganzes

Rechtliche Grundlagen



Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Gesamtabschluss (Konzernabschluss)
 - Pflicht zur Erstellung, wenn mindestens eine Tochterorganisation unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht
 - Tochterorganisationen sind:
 - Sondervermögen mit Sonderrechnung,
 - Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (u.a. GmbH, AG)
 - rechtsfähige kommunale Stiftungen
 - Zweckverbände
 - Wasser- und Bodenverbände
 - nicht jedoch Sparkassen und Sparkassenzweckverbände

Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Beherrschender Einfluss
 - Sondervermögen mit Sonderrechnung
 - Mehrheit der Stimmrechte (Einflussmöglichkeit nicht durch Vereinbarung beschränkt)
 - Bestellung der Mehrheit der Organmitglieder
 - Beherrschungsvertrag oder Satzungsbestimmung
- Maßgeblicher Einfluss
 - mehr als 20 % der Stimmrechte als Gesellschafter oder Mitglied
 - Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung beschränkt
- Bei Zweckverbänden ist das Verhältnis der Stimmen der Gemeinde zu der Gesamtstimmenzahl für die Einordnung maßgeblich

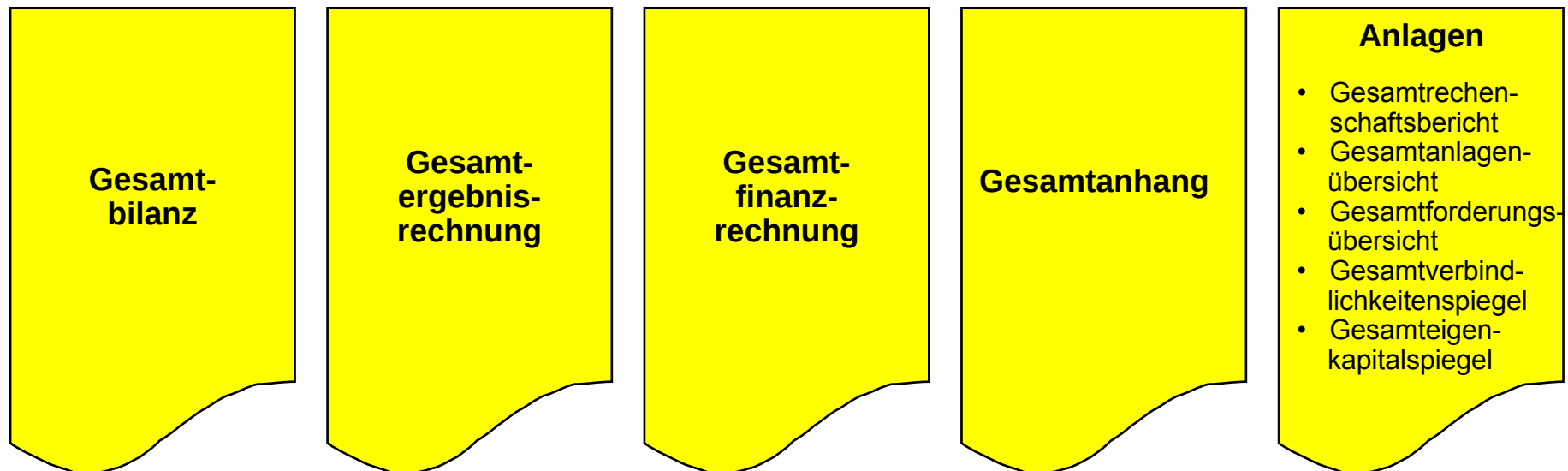
Rechtliche Regelungen

ThürKommDoppikG

- Nur bestimmte Konsolidierungsmethoden sind zulässig.
- Tochterorganisationen von untergeordneter Bedeutung müssen nicht konsolidiert werden.
- Aufstellungsfrist von zehn Monaten
- Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses ist kein Beteiligungsbericht gemäß § 75 a ThürKO mehr zu erstellen.

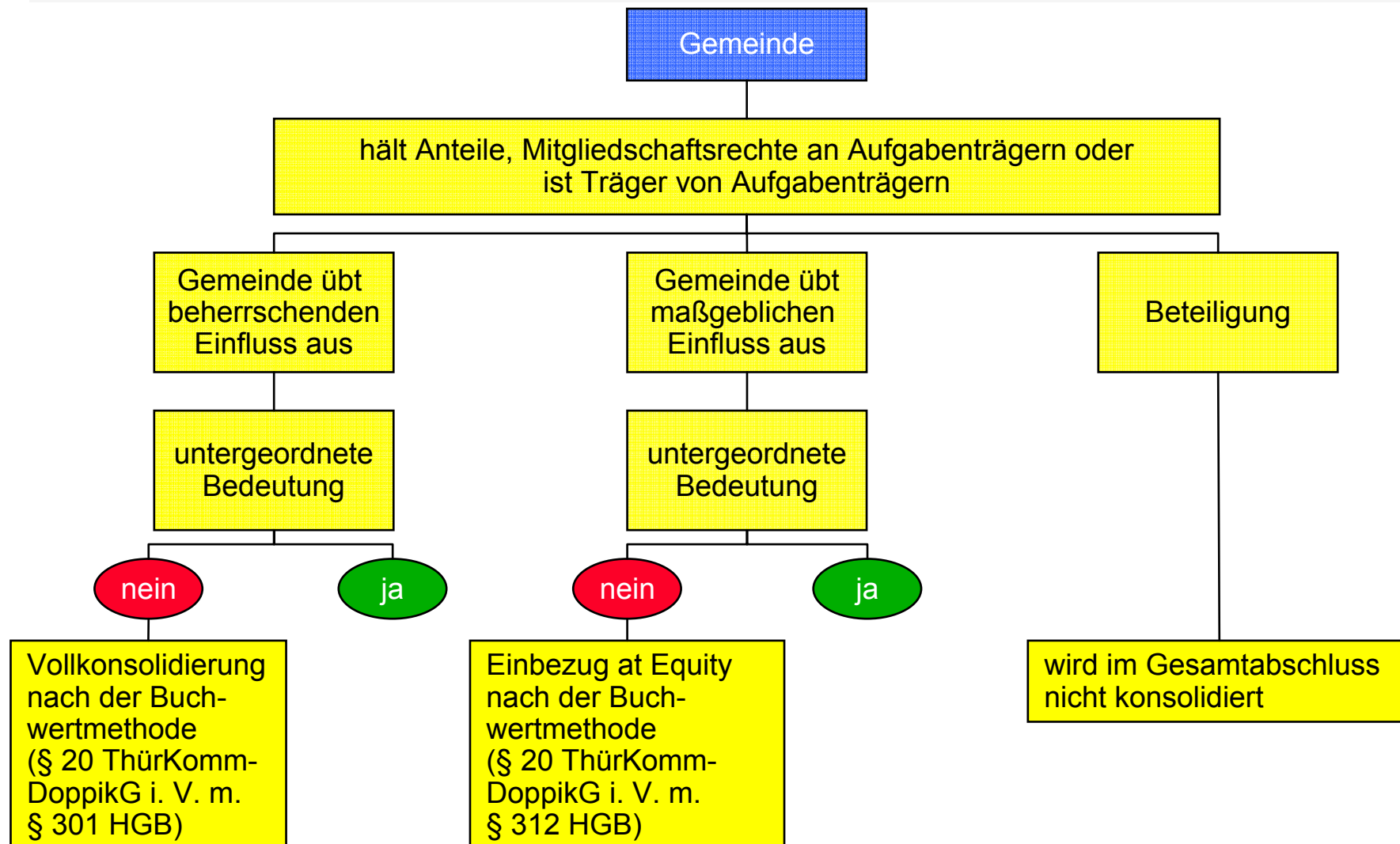
Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses

§ 57 ThürGemHV-Doppik



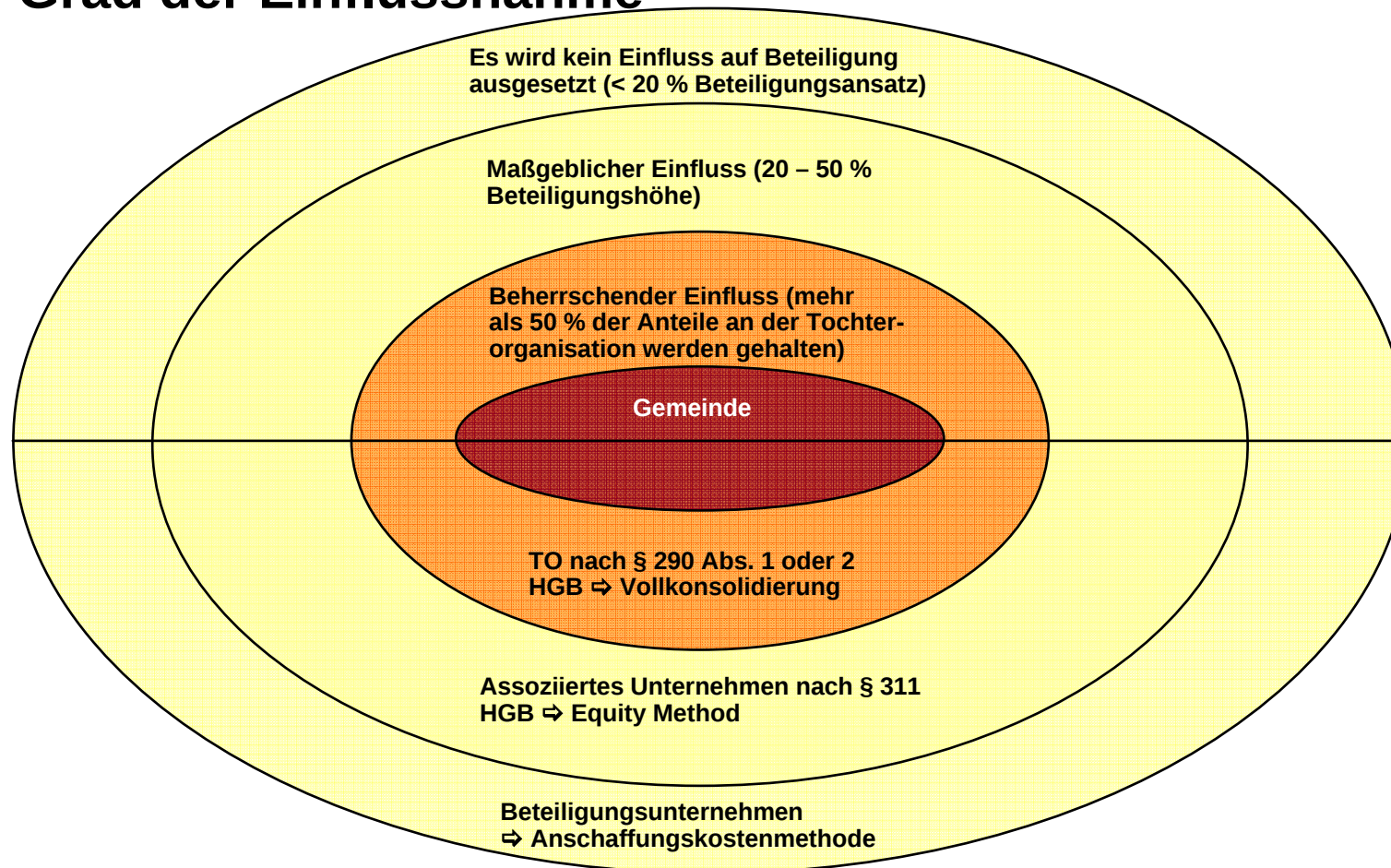
Beteiligungsbericht nach § 75 a ThürKO ist, sofern ein Gesamtabschluss aufgestellt wird, nicht mehr zu erstellen.

Konsolidierungskreis



Konsolidierungskreis

Art der Einbeziehung in den Gesamtabschluss in Abhängigkeit vom Grad der Einflussnahme



Projektgruppe 8:

Weiterentwicklung der Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Bisherige Rechtslage

- Anlehnung des Planungswesens an das in der Kernverwaltung
- Eigene grundlegende Bestimmungen zur Planabwicklung in Anlehnung an die Bestimmungen für die Kernverwaltung
- Rechnungswesen nach dem System der doppelten kaufmännischen Buchhaltung
- Jahresabschluss in Anlehnung an die Vorschriften des Handelsrechts mit Sonderbestimmungen insbesondere hinsichtlich des Inhalts des Anhangs und des Lageberichts
- Aufgrund der bisherigen Anwendung stark geprägt durch die Besonderheiten von Ver- und Entsorgungsbetrieben

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Anwendungsbereich:
 - Eigenbetriebe
 - optimierte Regiebetriebe

Kommunen, die auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt haben, haben spätestens für das zweite Haushaltsjahr, das auf das Haushaltsjahr der Umstellung folgt, auf die kommunale Doppik umzustellen

➤ keine Rechnungslegung nach den Vorschriften der ThürEBV
- Zusammenfassung bestehender Eigenbetriebe
 - Eigenbetriebe gleicher Art und Aufgabenstellung müssen
 - Sonstige Eigenbetriebe können zusammengefasst werden

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Vermögen, Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
 - Sondervermögen der Gemeinde
 - Angemessene Eigenkapitalausstattung
 - Bildung eines angemessenen Stammkapitals
 - Angemessene Rücklagenbildung aus dem Jahresüberschuss
 - Ausnahmsweise Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - Eigenkapitalverzinsung kann grundsätzlich entnommen werden
 - Angemessene Vergütung für Lieferungen, Leistungen, gewährte Kredite zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Verwendung eines Jahresüberschusses
 - Abdeckung Verlustvorträge
 - Vortrag auf neue Rechnung zur Abdeckung von erwarteten Verlusten der folgenden fünf Jahre
 - Einstellung in die Rücklagen

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Abdeckung eines Fehlbetrags
 - Verrechnung mit Gewinnvorträgen
 - Vortrag auf längstens fünf Jahre, wenn in diesem Zeitraum voraussichtlich ein Ausgleich mit Gewinnen erfolgen kann, sonst im folgenden Wirtschaftsjahr Ausgleich durch die Gemeinde
 - Nach fünf Jahren Verrechnung mit der Rücklage, wenn die Eigenkapitalausstattung dann ausreichend ist, sonst im folgenden Wirtschaftsjahr Ausgleich durch die Gemeinde

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Ausgleich auszahlungswirksamer Verluste
 - Saldo der laufenden Einzahlungen und der laufenden Auszahlungen reicht nicht aus zur Deckung der planmäßigen Kredittilgungen
 - Verrechnung mit entsprechenden Überschüssen der Vorjahre
 - Unverzüglicher Ausgleich der Gemeinde, spätestens im folgenden Wirtschaftsjahr, wenn keine Überschüsse aus Vorjahren zur Verrechnung zur Verfügung stehen
 - Rückzahlung an die Gemeinde möglich aus entsprechenden Überschüssen der folgenden fünf Jahre

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Aufbau des Rechnungswesens
 - Wirtschaftsplan (Planungshorizont wie Kernhaushalt)
 - Erfolgsplan (Aufwendungen und Erträge)
 - Finanzplan (Ein- und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen)
 - Bereichswirtschaftspläne (nur bei mehreren Bereichen)
 - Stellenplan
 - Anlagen zum Wirtschaftsplan
 - Erläuterungsbericht
 - Übersicht: aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
 - Übersicht über die Bereiche des Eigenbetriebs

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Buchführung
 - Doppelte kaufmännische Buchführung, keine permanente Finanzrechnung
- Jahresabschluss
 - Bilanz
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Finanzrechnung
 - Bereichsrechnungen
 - Anhang
 - Anlagen zum Jahresabschluss (Lagebericht, Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeitenübersicht, Übersicht: übertragene Aufwands-, Auszahlungs- und Kreditermächtigungen)
- Kosten- und Leistungsrechnung

Rechnungslegung der Eigenbetriebe

Entwurf einer Neufassung der ThürEBV

- Verweis auf Vorschriften der ThürGemHV-Doppik u.a.
 - Planungshorizont
 - Stellenplan
 - Vorbericht
 - Nachtragshaushalt
 - Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Gesamtdeckung, Zweckbindung, Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit
 - Inventur, Inventar, Inventur- und Bewertungsvereinfachungen
 - Allgemeine Bewertungsvorschriften

Ihre Ansprechpartner

**Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft -
Steuerberatungsgesellschaft
Schillerstraße 24
99096 Erfurt
Fax-Nr.: (03 61) 3 48 67 53**

Dipl.-Agraringenieur Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Tel.-Nr.: (03 61) 3 48 67 50
e-mail: pfeiderer@m-treuhand.de

Dipl.-Kaufmann Heinz Deisenroth
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Tel.-Nr.: (03 61) 3 48 67 50
E-mail: deisenroth@m-treuhand.de